



## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Inzenhof vom 29.12.2018  
über die **Ausschreibung einer Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle**

Gemäß § 66, Gesetz vom 29.11.1993, über die Vermeidung, Sammlung, Beförderung und Behandlung von Abfällen – Bgl. Abfallwirtschaftsgesetz 1993, LGBl. Nr. 10/1994 idGF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird verordnet:

### § 1

Für die Benützung der Abfallsammelstelle der Gemeinde Inzenhof wird eine Gebühr erhoben.

### § 2

(1) Zur Entrichtung der Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle sind die Eigentümer der im Pflichtbereich gemäß dem Bgl. Abfallwirtschaftsgesetz liegenden Anschlussgrundflächen verpflichtet.

(2) Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht für Wohnungseigentum. In diesen Fällen kann aber, sondern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.

(3) Ist die im Pflichtbereich gelegene Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

(4) Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Abfallsammelstelle möglich ist.

### § 3

(1) Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Wohn- sowie Betriebsobjekte, die am Stichtag mit der Adresse auf einem im Pflichtbereich gelegenen Grundstück vorhanden sind.

(2) Stichtag ist der 1.1. des Jahres der Abgabenvorschreibung.

### § 4

(1) Der Einheitssatz wird mit € 24,00 pro vorhandenem Wohn- sowie Betriebsobjekt festgesetzt

(2) Die Höhe der Abgabe ergibt sich aus dem Produkt des Einheitssatzes mit der Anzahl der vorhandenen Baulichkeiten nach § 3. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

### § 5

Die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle ist jeweils zur Hälfte am 15.04. bzw. am 15.10 fällig.

### § 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister



(BR Jürgen Schabhüttl)

Angeschlagen am: 07 JAN 2019  
Abgenommen am: 04 FEB 2019  
Der Bürgermeister: